

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vorbeck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Rostock -Der Landrat-, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt, folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

|  |  |             |
|--|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |  |             |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       |  | 550.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  |  | 639.900 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    |  | -43.600 EUR |
|  |  |             |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |  |             |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     |  | 488.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           |  | 544.300 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      |  | -55.400 EUR |
|  |  |             |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von |  | 27.100 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    |  | 73.700 EUR  |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  |  | -46.600 EUR |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 48.800 EUR.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 400 v. H. |

### § 6 Amtsumlage

1. Die Gemeinde Vorbeck ist amtsangehörig.
2. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes.

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,23 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Zinsaufwendung und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
4. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
5. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen
6. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
7. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§13 GemHVO-Doppik MV). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
8. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
9. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
10. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltens können gemäß den Voraussetzungen des §15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik MV übertragen werden.

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite [www.schwaan.de](http://www.schwaan.de) veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 22.05.2023 bis 05.06.2023

während der Dienststunden im

Amt Schwaan  
Zimmer 2.2  
Kirchenstraße 5  
18258 Schwaan

öffentlich aus.

Vorbeck, den 17.05.2023



---

Bernd Dünnebier  
Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 244.268 EUR      |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 481.595 EUR      |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 1.118.652,00 EUR |

Vorbeck, den 15.05.2023  
Ort, Datum



Bernd Dünnebier  
Bürgermeister